

## **Aufruf**

### **zur öffentlichen Diskussion der neuen Strafvollzugsgesetze in den Bundesländern**

Mit der Föderalismusreform ist der Strafvollzug in die Zuständigkeit der Bundesländer gefallen. Gegenwärtig werden länderspezifische Strafvollzugsgesetze entwickelt. Erste Gesetzesentwürfe liegen bereits vor bzw. sind schon im Abstimmungsverfahren. In der Diskussion um die Föderalismusreform hatten die meisten Experten die Sorge geäußert, es werde aus populistischen und finanzpolitischen Gründen zu einer Rückentwicklung der Reformansätze der letzten drei Jahrzehnte kommen: weg vom Ziel der Resozialisierung (Behandlungsvollzug) zurück zu Prinzipien der Härte und Isolation (Verwahrsvollzug). Die Befürchtungen scheinen sich zu bewahrheiten. Das Paradigma ist nicht mehr der Behandlungsvollzug mit der deutlichen Priorität der Resozialisierung (soziale Eingliederung der Gefangenen durch Erziehung, soziale Trainings, Weiterbildung und Integration in die Arbeitswelt), sondern der Verwahrsvollzug (Reduzierung der Resozialisierungsbestrebungen mit der Folge weiterhin hoher Rückfallquoten, Steigerung der Kriminalität und der Erhöhung der Unsicherheit der Gesellschaft). Diesen Paradigmenwechsel haben wir beispielhaft am niedersächsischen Gesetzesentwurf illustriert, in anderen Entwürfen sieht es tendenziell ähnlich aus. Hinsichtlich der gegenwärtigen Reform der Gesetze zum Jugendstrafvollzug, die bis Ende des Jahres verabschiedet sein müssen und zum Teil schon verabschiedet sind, ist eine solche Tendenz ebenfalls zu beobachten: „Die Aussichten für den Jugendstrafvollzug sind gleichbleibend katastrophal.“ (Süddeutsche Zeitung vom 15./ 16. September 2007)

Wir rufen daher die Öffentlichkeit und die parlamentarischen Entscheidungsträger dringend dazu auf, diesen Irrweg zu stoppen. Überall da, wo der Resozialisierungsgedanke vernachlässigt wird, steigt logischer Weise die Zahl der Rückfälle, werden die Gefängnisse voller und teurer, steigt die Gewalt (Beispiel Siegburg), ist die öffentliche Sicherheit in Gefahr. Der Billigknast mit der Reduzierung des Personals ist in Wahrheit die teurere Lösung. Bereits jetzt ist der Strafvollzug, wie die hohen Rückfallquoten (bis zu 80%) zeigen, ganz und gar ineffektiv. Jährlich werden Milliarden von Steuergeldern in den Sand gesetzt, weil der Resozialisierungsgedanke nur halbherzig durchgeführt wird. Es ist absurd, eine solche sachwidrige und unsoziale Tendenz noch weiter zu verstärken, um mit archaischen Rachegeanken und einer sie anheizenden Boulevardpresse Wählerstimmungen zu mobilisieren. Vielmehr tut eine rationale Aufklärung not: **Nur die Resozialisierung bringt Sicherheit und Effektivität, sie ist nicht von ungefähr Verfassungsgebot.**



Die neue Situation eröffnet somit die Chance, den Strafvollzug in Deutschland qualitativ auf ein besseres Niveau zu heben. Wir möchten mit den **Orientierungspunkten** (s. Anlage) Anregungen für die öffentliche Diskussion geben. Die zentralen Fragen für eine solche Diskussion sind:

- Bleibt das Resozialisierungsgebot oberstes Ziel des Strafvollzugs?
- Bleibt der „offene Vollzug“ als Regelvollzug das Ziel?
- Dient das Leben im Strafvollzug der Einübung sozialer Kompetenz (Wohngruppenvollzug, reale Mitbestimmung, Weiterbildung, Differenzierung des Freizeitangebots, sinnvolle, allen zugängliche Arbeitsbedingungen)?
- Werden die psychischen Defizite vieler Gefangener hinreichend durch Betreuung und Therapie aufgefangen? Wird die Stellung sozialtherapeutischer Abteilungen bzw. Anstalten gestärkt?
- Wird die Rechtssicherheit gegenüber der unbefriedigenden gegenwärtigen Situation verbessert?
- Wird die Kommunikation nach draußen hinreichend gefördert?
- Ist eine wirkliche und praktikable Vernetzung aller am Strafvollzug beteiligten Instanzen vorgesehen?
- Tritt an die Stelle der Abschottung des Strafvollzugs gegenüber der Öffentlichkeit endlich ein höheres Maß an Transparenz? Sind unabhängige Strafvollzugsbeauftragte („Ombudsmann/ -frau“) vorgesehen?

Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass den Gefangenen, so sehr sie sich schuldig gemacht haben und zu Recht bestraft werden, die Chance auf Besserung zusteht. Eine solche Haltung ist ein Ergebnis der christlich-humanistischen Entwicklung des Abendlandes und Bestandteil der internationalen Menschenrechte. Wir sollten dies nicht zu sorglos über Bord werfen. **Erst im Behandlungsvollzug kommen die Prinzipien des Rechts, der Humanität, der Effektivität und der Sicherheit ernsthaft zur Geltung.**

Es wird Zeit, dass eine öffentliche Diskussion darüber endlich beginnt!

*Für den AkS*

Prof. Dr. H. Koch

## **Anlagen**

Orientierungspunkte

Anmerkungen zum niedersächsischen Entwurf des Strafvollzugsgesetzes

# Orientierungspunkte

## für die neuen Strafvollzugsgesetze in den Ländern

### Vorbemerkung

Nach allgemeinem Rechtsempfinden, das gesetzgeberisch geregelt ist, werden Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung in richterlichen Urteilen geahndet. Eine Strafform ist der Entzug der Freiheit, die „Freiheitsstrafe“. Der Entzug der Freiheit in einer Haftstrafe erhält großes Gewicht durch eine Fülle von Folgen und Wirkungen, die im Urteil ungenannt bleiben, sich jedoch gravierend auswirken. Solche Auswirkungen sind im historischen Strafvollzug: soziale Isolation, Entmündigung, Entpersönlichung, Verstärkung des asozialen und kriminellen Verhaltens, Desozialisierung.

Um den negativen bis zerstörerischen Wirkungen des Strafvollzugs entgegen zu wirken und die kriminelle Energie Verurteilter in eine produktive soziale Haltung umzuleiten, wurde im Strafvollzugsgesetz von 1977 „Resozialisierung“ als erstes Vollzugsziel festgelegt (ohne inhaltlich exakt zu bestimmen, worin diese besteht und wie sie im Strafvollzug erreicht werden kann). An zweiter Stelle wird das Ziel „Sicherheit“ genannt (auch hier wird nicht präzisiert, was gemeint ist und wie sie hergestellt werden kann). Zunehmend wurde im Laufe der letzten drei Jahrzehnte der Sicherheitsaspekt gegen das Ziel der „Resozialisierung“ betont und höher bewertet. Damit wurde die Vorgabe des Strafvollzugsgesetzes abgewertet und ins Gegenteil verkehrt.

Der AkS ist der Überzeugung, dass ein höheres Maß an Sicherheit nur **durch** Resozialisierung erreicht werden kann. Wenn die Verurteilten befähigt werden, ein Leben in Straffreiheit und in friedlichem Miteinander zu führen, kann die Gesellschaft sicherer werden. Ein Sicherheitsvollzug, der auf Isolation und Härte setzt, produziert hohe Rückfallquoten und neue kriminelle Energie. Nicht Sicherheit **oder** Resozialisierung, sondern **mehr Sicherheit durch Resozialisierung** muss das Ziel sein.

Unter „Resozialisierung“ versteht der AkS die Entwicklung oft unterentwickelter oder verkümmerter psychischer sowie sozialer Persönlichkeitsanteile. Dies ist möglich u. a. durch die Erhaltung und den Ausbau des „Offenen Vollzugs“, Training eines selbst- und sozialverantwortlichen Handelns („Fördern und Fordern“!), Stabilisierung der Persönlichkeit durch soziale Kontakte im Strafvollzug (z. B. Wohngruppenvollzug) und außerhalb des Vollzugs schulische und berufliche Weiterqualifizierung, verantwortliche und vernetzte Vorbereitung der Entlassung, Erweiterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Gefangenen, Qualifizierung des Personals.

Grundsätzlich ist eine stärkere sozialpädagogische und sozialtherapeutische Ausrichtung des Strafvollzugs erforderlich. Eine gelungene Resozialisierung fördert nicht nur die Sicherheit der Öffentlichkeit durch die Verringerung des Kriminalitätspotentials, sondern

senkt durch die Verringerung der Rückfallquote auch die immensen Kosten des bestehenden Strafvollzugs und die Verringerung der Rückfallquote. Durch die Senkung der Rückfallquote um nur 10 Prozent wären z. B. zusätzliche Strafvollzugsanstalten nicht notwendig und eine sinnvollere Verwendung des Personals für individuelle Betreuung möglich. Die gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren sollten bei der Konzeption des künftigen Strafvollzugs – neben den Gesichtspunkten der Grundrechte der Gefangenen und einer humanen Behandlung – nicht weniger den Blick auf die Effizienz des Strafvollzugs richten. Effizienz heißt: Wiedereingliederung möglichst vieler Gefangener, damit erhöhte Sicherheit und Einsparen unnötiger Kosten.

## Die Orientierungspunkte

### Ziele des Strafvollzugs

Bei der Gesetzgebung der Länder ist die Zielsetzung des bisherigen Strafvollzugsgesetzes zu übernehmen. Es heißt dort zu den „Aufgaben des Vollzugs“ (§ 2): „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“ Damit ist das Ziel Resozialisierung das erste und oberste Ziel des Strafvollzugs. Es heißt dann weiter: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Dieses Ziel ist ebenfalls wichtig, aber es ist dem ersten nachgeordnet. In der Tat wird die Sicherheit der Öffentlichkeit entscheidender durch eine gelungene Resozialisierung (geringere Rückfallquote, sinkende Kriminalität) als durch einen rigiden, unpädagogischen und unsozialen Disziplinierungsvollzug gestärkt. Gefordert ist also ein „Behandlungsvollzug“ (Sozialisierung der Gefangenen) gegenüber einem „Verwahrsvollzug“ (rigides Wegsperrn der Gefangenen). Jedes Aufweichen dieser Wertehierarchie, wie in gegenwärtigen Gesetzesentwürfen zu beobachten (s. Nachbemerkung), höhlt die Idee eines Behandlungsvollzugs entscheidend aus.

Weiter heißt es im bisherigen Strafvollzugsgesetz (§ 3): „ Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden.“

Resozialisierung kann nur erreicht werden, wenn das Training sozialer Verhaltensweisen möglichst nah an der Lebensrealität geschieht. Für eine gelingende Resozialisierung sind Kommunikation, soziales Lernen, Realitätsnähe und eine möglichst große Offenheit des Strafvollzugs wichtiger als hartes Strafen in strenger Isolation. Resozialisierung, nicht Desozialisierung muss das oberste Ziel bleiben.

### Der „Offene Vollzug“ als gesetzlicher Regelvollzug

Dem obersten Ziel des Strafvollzugs dient daher am ehesten der „**Offene Vollzug**“. Er muss wie im ehemaligen Strafvollzugsgesetz der **Regelvollzug** bleiben, auch wenn seine Umsetzung bisher nur halbherzig betrieben wurde. Im Offenen Strafvollzug erhalten Inhaftierte eine Chance, Mängel ihrer Persönlichkeit aufzuarbeiten und zu beheben, soziale Schwächen abzubauen, Stärken zu stabilisieren sowie berufliche Fähigkeiten zu



erweitern in einem Trainingsfeld, das dem Leben in Freiheit angenähert ist. Im „offenen Vollzug“ hat der Inhaftierte die Chance, in eigener Initiative und Verantwortung die Gestaltung seines Lebens in und nach der Haft zu organisieren und bestimmen.

Der „geschlossene Vollzug“ untergräbt das Anliegen nach Entwicklung der individuellen und sozialen Entwicklung des Gefangenen. Er ist sozial-feindlich, demoralisierend, aggressionsfördernd, demotivierend und entwürdigend und produziert statistisch nachweisbar hohe Rückfallquoten und eine neue Kriminalität. Damit verfehlt der „geschlossene Vollzug“ auch das Ziel von mehr Sicherheit, während der „offene Vollzug“ diesem Ziel dient, da persönlich stabilisierte und sozial verantwortliche Menschen eher willens und in der Lage sind, ein straffreies Leben zu führen.

Der „offene Vollzug“ ist personell und konzeptionell so zu gestalten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung und Wiedereingliederung leistet. Grundsätzlich ist der „offene Vollzug“ als Regelvollzug nur auszuschließen, wenn aufgrund von Tatsachen die begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder Begehung von Straftaten besteht.

### **Vollzugsplan**

Die Erstellung eines Vollzugsplans ist unter Einbeziehung des Gefangenen und gegebenenfalls eines Verteidigers verbindlich und unter Begründung eines Rechtsanspruchs auf gerichtliche Überprüfung zu gestalten.

Der Vollzugsplan dient der Persönlichkeitsbeschreibung des Gefangenen und enthält verbindlich Maßnahmen für die Behebung von Persönlichkeitsdefiziten.

### **Gefangenenmitsprache**

Die Gefangenenmitverwaltung dient der demokratischen Mitwirkung gewählter Vertreter der Gefangenen an der Gestaltung des Vollzugs und zur Regulierung von Konfliktsituationen. Der gewählte Gefangenensprecher hat namens der Gefangenenmitverwaltung ein Klagerecht gegen Entscheidungen der Leitung der JVA.

### **Rechtssicherheit**

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 enthält zahlreiche Bestimmungen, für deren Ausgestaltung ein Ermessen der Justizbehörden gegeben ist. Entscheidungen der JVA sind dann nur sehr eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

Deshalb ist in den neuen Strafvollzugsgesetzen zu fordern, dass die Rechtssicherheit für die Gefangenen dadurch verbessert wird, dass insbesondere folgende Entscheidungen der JVA einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen:

- Alle Lockerungsmaßnahmen
- Disziplinarmaßnahmen
- Vollzugspläne und deren Fortschreibung
- Gesundheitsfürsorge
- Entscheidung über den offenen Vollzug
- Gefangenenmitbestimmung
- Ausbildung und Weiterbildung

Ferner muss geregelt werden, dass die gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Justizbehörden mit Zwangsmaßnahmen (zum Beispiel Ordnungsgeld) durchgesetzt werden können. Zur Zeit kann die JVA-Leitung gerichtliche Entscheidungen ignorieren, ohne Rechtsfolgen befürchten zu müssen.

### **Recht auf Lockerungen**

Zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit hat der Gefangene ein Recht auf Vollzugslockerungen. Damit wird ein Rechtsanspruch des Gefangenen begründet, wobei die Anstalt keinen Ermessensspielraum hat. Die Verweigerung von Vollzugslockerungen kann nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgen. Die Entscheidung der JVA ist schriftlich zu begründen und darf nur auf gerichtlich überprüfbare Tatsachen gestützt werden.

### **Recht auf Unterbringung in einem Einzelhafttraum**

Jeder Inhaftierte hat das Recht auf Unterbringung in einem Einzelhafttraum. Die Unterbringung in Gemeinschaftszellen ist die Ausnahme, die überzeugend zu begründen ist. Jeder Inhaftierte hat Anspruch darauf, dass seine Intimsphäre geachtet und gewahrt wird, sowohl von Seiten der Vollzugsbediensteten als auch der Mitinhaftierten. Die Achtung und Wahrung der Persönlichkeit und Intimsphäre dient der Stabilisierung der Betroffenen.

### **Durchführung der Haft innerhalb von Wohngruppen**

Die Durchführung der Haft innerhalb von Wohngruppen ist für die Entfaltung der Persönlichkeit, das Erlernen eigenverantwortlichen Handelns, die Entwicklung und Stabilisierung sozialen Verhaltens sowie die Gestaltung eines gedeihlichen Lebens in Gemeinschaft ein sinnvolles und zielorientiertes Trainingsfeld. Der Wohngruppenvollzug ist deshalb als Regelfall der Unterbringung gesetzlich zu verankern.

Die Wohngruppen sollen die Größe von zwölf Personen nicht überschreiten. Für den Wohngruppenvollzug ist ein praktikables und verlässliches Konzept für alle Beteiligten und Betroffenen erforderlich. Die Umsetzung des Konzeptes und die Gestaltung des Lebens in einer Wohngruppe soll so weit wie möglich in der Verantwortung der Bewohner liegen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der Inhaftierten. Die Bewohner des Wohngruppenvollzugs werden von menschlich fähigem und fachlich qualifiziertem Personal dauerhaft und beständig begleitet und betreut, das mit pädagogischer und psychologischer Zusatzausbildung ausgestattet ist.

### **Verbindung zur Welt außerhalb des Strafvollzugs**

Die Verbindung zur Welt außerhalb des Strafvollzugs ist durch Besuche, Briefe, Telefongespräche und Internet-Kontakte zu erhalten, zu fördern und umfassend zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Herausgabe unzensurierter Gefangenenzeitungen. Um das soziale Umfeld zu stützen und zu erhalten, sind partnerschaftliche und familiäre Bindungen vorrangig durch Langzeitbesuche, Eheseminare, soziale Trainings und andere therapeutische Veranstaltungen zu pflegen.

Die zeitliche Begrenzung für monatliche Besuche sollte flexibel gehandhabt werden. Vier Stunden im Monat (bisher nur eine!) sind das Mindestmaß.

### **Anspruch auf sinnvolle Arbeit und entsprechende Entlohnung**

Es muss gesetzlich gesichert sein, dass die Gefangenen Anspruch auf eine sinnvolle Arbeit und eine entsprechende Entlohnung haben. Dies soll dadurch gesichert werden, dass Arbeit und Ausbildung in der Regel in Betrieben außerhalb des Strafvollzugs durchgeführt oder wo dies nicht möglich ist, zumindest von Privatfirmen innerhalb des Strafvollzugs organisiert werden. Dadurch wird am ehesten die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt gefördert. Die Höhe der Entlohnung muss sicherstellen, dass der Gefangene nach seiner Entlassung sozial Tritt fassen kann.

### **Möglichkeit freier Arztwahl**

Es lässt sich nicht übersehen, wie oft und ernsthaft von Gefangenen Klagen über mangelhafte ärztliche Betreuung mit der Folge zum Teil gravierender Gesundheitsschäden über das medizinische Betreuungssystem im Strafvollzug geführt werden. Es ist daher gesetzlich stärker die Möglichkeit freier Arztwahl zu berücksichtigen.

### **Recht auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung**

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsangebote sind für alle Gefangenen zu gewährleisten, die keine ausreichende schulische und/ oder berufliche Qualifikation haben. Das Aus- und Weiterbildungsangebot hat eine bedarfsgerechte Anzahl der schulischen und beruflichen Ausbildungsplätze vorzusehen. Die Möglichkeit des Fernstudiums ist weiterhin vorzusehen. Für die berufliche Bildung sind zukunftsweisende, zeitgemäße Angebote zu schaffen. Schule und Berufsbildung haben Vorrang vor Arbeit. Die Entscheidung, sich schulisch und/ oder beruflich zu qualifizieren, wird durch finanzielle Anreize bis hin zur Verkürzung der Haftzeit gefördert.

### **Möglichkeiten einer gestalteten Freizeit**

Freizeit soll den Gefangenen ermöglichen, die gegebene Zeit eigenverantwortlich zu gestalten. Gestaltete Freizeit umfasst von daher mehr als gängige Angebote, die vielfach dem Zweck dienen, die Gefangenen ruhig zu stellen. Vielmehr kommt dem Strafvollzug die Aufgabe zu, den Gefangenen Möglichkeiten einer gestalteten Freizeit zu eröffnen, die sowohl auf körperliche wie auf geistige Eigenaktivitäten hinzielen (Lesen und Schreiben, Nutzung von Anstaltsbüchereien, Musik hören und machen, kreatives Gestalten im künstlerischen Bereich, Sport, Spielen usw.). Dabei ist die Teilnahme sowohl an anstaltsinternen als auch in der Regel an Veranstaltungen des Freizeitbereichs außerhalb der Anstalten vorzusehen. Die Freizeit ist als wichtiger Bereich des Resozialisierungsgebots und der Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen vorzusehen.

### **Inanspruchnahme Sozialer Hilfen**

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Der Strafvollzug ist stärker als bisher in die organisatorische Verantwortung für eine erfolgreiche Reintegration der Gefangenen vor, während und nach der Entlassung in Kooperation mit den zuständigen Institutionen und Betrieben außerhalb der Anstalt

einzu beziehen. Die Mitverantwortung der Gefangenen ist hierbei gezielt zu fördern. Ziel ist eine Systematisierung der Wiedereingliederungsaktivitäten anstelle des bisherigen Laissez-faire.

### **Frauenstrafvollzug mit frauenspezifischem Profil**

Der Frauenstrafvollzug ist insgesamt stärker frauenspezifisch zu profilieren und bezüglich Weiter-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten stringenter zu entwickeln. Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es, sofern ein Erziehungsrecht der Mutter vorliegt, auf deren Wunsch in der Vollzugsanstalt untergebracht werden. Für entsprechende kindgerechte Unterbringungsmöglichkeiten ist zu sorgen. Insbesondere ist der offene Strafvollzug als gesetzlicher Regelvollzug dabei zu berücksichtigen.

### **Respekt vor den kulturellen, sprachlichen und kommunikativen Lebensweisen der ausländischen Inhaftierten**

Die Ausländerproblematik in deutschen Gefängnissen ist zweifellos hoch komplex. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass jegliche Diskriminierung unterbleibt und die kulturellen, sprachlichen und kommunikativen Lebensweisen der ausländischen Gefangenen respektiert und diese auf jede spezifische Weise befähigt werden, ihr Leben künftig straffrei zu verbringen.

### **Konfliktlösung und Rechtssicherheit anstelle von Disziplinierung und Willkür**

Ein auf Förderung und Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug muss primär auf Konfliktlösung anstelle von Disziplinierung setzen. Das Strafvollzugsgesetz hat daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen und mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen auszustatten. Disziplinierungs- und Strafmaßnahmen innerhalb des Strafvollzuges bedürfen einer präzisen und belegbaren Regelung, um jeder Form von Willkür seitens der Vollzugsorgane vorzubeugen.

Um Inhaftierten Schutz vor ungerechtfertigten Disziplinar- und Strafmaßnahmen im Strafvollzug zu verschaffen, werden von ihnen benannten Vertrauenspersonen Rechte zugestanden, die es ihnen ermöglichen, unangemeldet und umfassend Auskünfte einzuholen und mit Betroffenen und Beteiligten zu sprechen. Ziel ist es, kritische Situationen zu entschärfen und für Klarheit zu sorgen, die der Sicherheit dient. Die Gesetzgeber müssen in ihren Strafvollzugsgesetzen ein effektives Beschwerde- und Widerspruchsverfahren vorsehen. Das für Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen zuständige Gericht muss ortsnah sein. Ein rein schriftliches Verfahren ist unzureichend.

### **Ausbau der (sozial)therapeutischen Angebotsstrukturen**

Da viele Gefangene aufgrund sozialer und psychischer Beeinträchtigungen, oft auch schwerer Schädigungen, straffällig geworden sind, kommt der Therapie ein zentraler Stellenwert zu. Es ist gesetzlich sicher zu stellen, dass im Gegensatz zur gegenwärtig noch immer beklagenswerten und gesetzeswidrigen Situation der Stellenwert hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Ausstattung verbindlich geregelt wird.

Es sollen auch spezielle sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen gesetzlich abgesichert bzw. geschaffen werden. Dazu gehört auch die Sicherstellung einer nachhaltigen Betreuung gefährdeter Gefangener. Die Zahl der Fachkräfte für die

sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, dass auch eine nachhaltige Betreuung der Untergebrachten gewährleistet ist. Den Anstalten sollen, wie schon im StVollzG von 1977 vorgesehen, Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemals Untergebrachte angegliedert werden.

### **Notwendigkeit besonderer räumlicher und sozialer Bedingungen in der Sicherungsverwahrung**

Der Sicherungsverwahrung ist angesichts der bisherigen Vernachlässigung und der gegenwärtig und zukünftig massiv steigenden Anzahl von Sicherungsverwahrten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Einerseits muss auch ihnen Hilfe bereitgestellt werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Andererseits muss ihr Leben angesichts einer ungewissen Zukunft, gegebenenfalls der Inhaftierung bis zum Lebensende, so organisiert werden, dass das Verfassungsgebot der Würde des menschlichen Lebens respektiert ist. Da dies nicht unter den Haftbedingungen des geschlossenen Vollzugs gewährleistet ist, müssen besondere räumliche und soziale Vorkehrungen getroffen werden, die wegen der besonderen Situation ein sinnvolles Leben in Würde ermöglichen.

### **Vollzugsorganisation: unterschiedliche Formen von Haftanstalten, hinreichende Personalausstattung, Mitbestimmung der Inhaftierten und Transparenz des Strafvollzugs**

Für die unterschiedliche Zweckbestimmung der Inhaftierung sind jeweils trennscharf definierte **Formen von Haftanstalten** vorzusehen: Geschlossener, offener Vollzug, „Hostelvollzug“, Frauen- und Männervollzug, Vollzug für Jugendliche und Erwachsene, Untersuchungshaft für die unterschiedlichen Personengruppen, Sozialtherapeutische Anstalten, Sicherungsverwahrung. Eine Trennung der unterschiedlichen Gruppen von Inhaftierten in jeweils zweckbestimmten Haftanstalten ist notwendig, um den entsprechenden Bedürfnissen im Rahmen des Resozialisierungsgebots nachzukommen. Die Größe der Anstalten muss übersichtlich bleiben, um eine individuelle Behandlung zu ermöglichen.

Gesetzlich muss auch für eine hinreichende und qualifizierte **Personalausstattung** gesorgt werden. Unter der mangelnden Personalausstattung darf weder die generelle soziale und therapeutische Betreuung noch die spezielle Betreuung an Wochenenden und Feiertagen leiden. Die Aufgaben des Strafvollzugs werden von besonders ausgebildeten Justizbeamtinnen und Justizbeamten wahrgenommen, eine Weitergabe der Aufgaben aus finanziellen Gründen an private Dienste mit schlechter ausgebildetem Personal ist auszuschließen. Für eine professionelle Weiterbildung und eine regelmäßige Supervision ist zu sorgen.

Die **Mitbestimmung** der Gefangenen ist gesetzlich als obligatorisch für alle Haftanstalten festzuschreiben. Damit sie mehr ist als die gegenwärtig übliche Spielwiese, werden Aufgabengebiete und Verfahrensregeln definiert, die eine wirkliche Mitbestimmung absichern. Zu einer solchen Mitbestimmung gehört auch eine größere **Transparenz** des Strafvollzugs. Den Gefangenen muss es ermöglicht werden, im Rahmen der Anwendung demokratischer Grundregeln, ihre Interessen auch nach außen zu tragen, die Öffentlichkeit zu informieren und in die Gestaltung des Strafvollzugs

stärker einzubeziehen. Die Praxis einiger selbst verantworteter Gefangenenzeiten könnte hier Modell stehen.

### **Unabhängige Strafvollzugsbeauftragte**

In den Landesgesetzen ist jeweils ein unabhängiger Strafvollzugsbeauftragter nach dem Modell des Ombudsmanns vorzusehen.

### **Intensivere Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit Personen, Initiativen und Behörden**

Im Strafvollzug ist stärker als bisher die Zusammenarbeit mit Personen, Initiativen und Behörden organisatorisch zu verankern, um die Qualität der Förderung der Gefangenen zu verbessern. Der gesellschaftlichen Isolierung des Strafvollzugs ist entgegenzuwirken. Vielmehr ist dieses Netzwerkmanagement orientiert an einem **Gesamtkonzept zur ambulanten und stationären Resozialisierung**, das eine Zersplitterung von Resozialisierungstätigkeiten und -möglichkeiten vermeiden hilft.

### **Regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit des Strafvollzugs**

Es ist gesetzlich eine regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit des Strafvollzugs durch unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen einzurichten, die genauer als bisher Resozialisierungserfolge, vor allem aber die gegenwärtig dominierenden Defizite (hohe Rückfallquoten, Methoden des Verwahrvollzugs statt des verfassungsmäßig gebotenen Behandlungsvollzugs etc.) erfassen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

## **Nachbemerkung**

### **Der niedersächsische Entwurf zum Strafvollzugsgesetz. Ein Beispiel**

Die Orientierungspunkte mögen manchem selbstverständlich vorkommen, anderen illusionär. Sie beinhalten Akzente, die durch die Verfassung (verschiedentlich durch das Bundesverfassungsgericht bestärkt) erforderlich sind. Sie entsprechen auch Standards, die von Menschenrechtskommissionen und den christlichen Kirchen vertreten werden. Der praktische Wert der Orientierungspunkte erweist sich schnell als Maßstab für die Einschätzung länderspezifischer Entwürfe von Strafvollzugsgesetzen, die gegenwärtig als Folge der Föderalismusreform erstellt werden. Wir kommentieren hier im folgenden exemplarisch den niedersächsischen Entwurf, der, so weit sich das übersehen lässt, als typisch auch für andere Bundesländer gelten kann.

Der niedersächsische Entwurf verlässt den Boden und die Zielsetzung des bisherigen deutschen Strafvollzugs. Unter den Vollzugszielen (§ 5) heißt es jetzt, der Strafvollzug diene neben der Resozialisierung **„zugleich“** dem Ziel der Sicherheit. Bisher hieß es stattdessen, er diene **„auch“** der Sicherheit: eine scheinbar minimale semantische Veränderung, gleichwohl bei genauerem Hinsehen eine entscheidende. Es hat sich ein reformierter moderner Strafvollzug (Behandlungsvollzug) und zurück zu

antiquierten Vorstellungen des 19. Jahrhunderts (Verwahrvollzug). Der traditionelle schlichtweg eine Veränderung in der Hierarchie der Werte ergeben. Statt bislang als oberstes Ziel die Resozialisierung fest mit der Nachordnung des Sicherheitsgedankens, zeigt die semantische Veränderung deutlich einen Paradigmenwechsel: weg vom Versuch Strafvollzug mit den Prinzipien der Härte, Rache, Disziplinierung und Isolation, der nie ganz überwunden war, erfährt nun eine Wiederbelebung.

Diese neue, rückwärts orientierte Linie zieht sich konsequent durch den ganzen Entwurf. In aller Klarheit wird jetzt der Geschlossene Vollzug als „Regelvollzug“ bezeichnet und damit der Paradigmenwechsel unverhohlen ausgesprochen (§ 13). Wo der Verwahrvollzug als Orientierung gilt, wird der Kommunikation und den sozialen Beziehungen wenig Bedeutung beigemessen. Es bleibt die rigide Bestimmung, dass mindestens eine Stunde Besuch im Monat genug ist (§ 25). Auch die Kommunikation innerhalb des Vollzugs bleibt extrem reduziert. Der Wohngruppenvollzug ist nicht ernsthaft ein Thema, erst recht nicht längst erprobte Kommunikationsangebote wie Langzeitbesuche, Eheseminare etc. Die Freizeit wird reduziert auf die Aspekte Sport und Fernsehen (Ruhigstellen durch Konsum, § 63ff.). Die auch für die Persönlichkeitsentwicklung so wichtigen und wirkungsvollen Tätigkeiten im künstlerisch-kreativen Bereich sind der Erwähnung nicht wert. Therapeutische Aspekte kommen erstaunlich kurz weg, auch wenn es bundesweit gesetzliche Verpflichtungen gibt, etwa im Bereich der Sexualstraftaten gegen Kinder. Sozialtherapeutische Anstalten als eigene Einrichtungen sind nicht vorgesehen, das Stichwort Sozialtherapie taucht nur knapp auf (§ 102). Das Prinzip der Einzelunterbringung wird aufgeweicht, für die Mehrfachbelegung genügen läppische Begründungen (finanzielle/ räumliche Engpässe, § 20). Die Mitbestimmungsregelungen erschöpfen sich in lauter „Soll“-Bekundungen (§ 175), die praktisch kaum positive Folgen haben werden. Die Anmerkungen zu Arbeit und zur Gesundheit sind so formuliert, dass dadurch keine weiteren Kosten entstehen werden. Im Bereich der Beschwerden gibt es etliche Ausführungen, die aber gegenüber den bisherigen Bestimmungen kein Fortschritt an Rechtssicherheit für die Gefangenen bedeuten. Die systematische Verbesserung der Lage der Bediensteten (Personalausstattung, Verbesserung der Qualifikation, deutlichere Betonung der Betreuungsfunktion gegenüber der Verwahrfunktion) bleibt aus, man muss schon froh sein, dass solche Funktionen nicht auf privatwirtschaftliche Schließergruppen übertragen werden. Die Anstaltsformen sind entgegen der eigenen gesetzlichen Forderung nicht genügend spezifiziert, so bleibt der Eindruck eines Einheits- und Durchschnittsvollzugs, in dem spezifische Belange unterschiedlicher Gruppen (z. B. Frauen, Heranwachsende, Ausländer, Sicherheitsverwahrte, Untersuchungshäftlinge) nicht klar genug berücksichtigt werden. Eine regelmäßige Evaluation ist vorgesehen (§ 182), es bleibt abzuwarten, inwieweit man sie angesichts der zu erwartenden Misserfolge des Verwahrvollzuges fördert. Zur Verbesserung der Transparenz eines noch immer hinter den Mauern ängstlich verborgenen Vollzugssystems lesen wir so gut wie nichts. Die Institution eines Ombudsmannes bzw. einer Ombudsfrau für den Strafvollzug ist nicht vorgesehen.

Es lässt sich **zusammenfassend** feststellen, dass die Zielsetzung im niedersächsischen Entwurf eines künftigen Strafvollzugsgesetzes entscheidend verändert worden ist



zugunsten des Vollzugs als Disziplinierungs- und Verwahranstalt und auf Kosten der Zielsetzung menschlicher und sozialer Erziehung (Behandlungsvollzug). Auch wenn der bisherige Vollzug noch stark Züge des Verwahrvollzuges trug, so ist nun mit dem neuen Konzept, das sich in ähnlicher Form in den Entwürfen der anderen Länder findet, auch in der Zielsetzung eine Kehrtwendung vollzogen. In den Anhörungen zur Föderalismusreform haben fast alle Experten und Verbände gegen die Föderalisierung des Strafvollzugssystems votiert. Sie befürchteten die Reduzierung der Ansprüche im Wettstreit um den billigsten Knast. Die Befürchtungen sollen auf erschreckende Weise Wirklichkeit werden. Die Öffentlichkeit sollte zumindest über diese Tendenzen informiert sein. Nur zu schnell und kaum sichtbar gleitet die Behandlung der Gefangenen auch in demokratischen Staaten in Grauzonen, die durch die Verfassung und die Menschenrechtscharta nicht abgedeckt sind.

Münster, September 2007